

Vorruhestand mit 60 Die «letzte Chance»

Altersgrenze für Arbeitslose und Altersteilzeiter

+++ aktualisiert +++ aktualisiert +++ aktualisiert +++

Bundeskabinett will am 3. Dezember 2003 entscheiden

21.11.2003

Rot-Grün will die Altersgrenze für den frühest möglichen Bezug einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit von 60 auf 63 Jahre anheben. Der inzwischen vorliegende Entwurf eines RV-Nachhaltigkeitsgesetzes soll am 3. Dezember vom Bundeskabinett verabschiedet werden

Mit der Anhebung der einschlägigen Altersgrenze werden Vorruhestandsregelungen und Altersteilzeit weiter erschwert. Bereits mit dem Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt wurde die Arbeitslosengeldbezugsdauer für 45jährige und ältere Arbeitslose auf maximal 12 Monate – für 55-Jährige und Ältere auf maximal 18 Monate – gekürzt. Diese Verschlechterung trifft Neuzugänge in Arbeitslosigkeit ab dem 1. Februar 2006. Zudem sind im Rahmen von «Hartz III» ab Juli 2004 Änderungen im Altersteilzeitgesetz vorgesehen, die sich negativ auf Neuverträge über Altersteilzeit auswirken werden. Der vorgezogene Wechsel in Altersrente wird schwerer – Vertrauensschutzfälle müssen sich schnell entscheiden.

Wie sieht die Neuregelung aus?

Arbeitslose oder Arbeitnehmer in Altersteilzeit, die die einschlägigen rentenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (Übersicht), können derzeit frühestens mit vollendetem 60. Lebensjahr in eine in der Regel um 18% abschlagsgeminderte Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeitarbeit wechseln. Dieses Mindestzugangsalter von 60 Jahren soll für die Geburtsjahrgänge ab 1946 in monatlichen Stufen um jeweils einen Monat auf das vollendete 63. Lebensjahr (für ab Dezember 1948 Geborene) angehoben werden (Tabelle). Die Geburtsjahrgänge 1949 bis 1951 können die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit demnach frühestens nach vollendetem 63. Lebensjahr in Anspruch nehmen – mit einem Rentenabschlag von maximal 7,2%. Für die nach 1951 Geborenen wird es diese Rentenart – wie im übrigen auch das «Frauenaltersruhegeld» – bereits nach geltendem Recht nicht mehr geben. Diese Personengruppen wären auf das vorgezogene Altersruhe-

geld für langjährig Versicherte verwiesen (Übersicht). Bei dieser Rentenart wird die Altersgrenze für den frühest möglichen Rentenbezug für ab 1948 Geborene in Zweimonatsstufen von 63 Jahre auf 62 Jahre abgesenkt (Tabelle Seite 2). Der maximale Rentenabschlag beträgt dann 10,8%.

Frühest möglicher Bezug einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat
vor 1946	0	60	0
1946			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni	6	60	6
Juli	7	60	7
August	8	60	8
September	9	60	9
Oktober	10	60	10
November	11	60	11
Dezember	12	61	0
1947			
Januar	13	61	1
Februar	14	61	2
März	15	61	3
April	16	61	4
Mai	17	61	5
Juni	18	61	6
Juli	19	61	7
August	20	61	8
September	21	61	9
Oktober	22	61	10
November	23	61	11
Dezember	24	62	0
1948			
Januar	25	62	1
Februar	26	62	2
März	27	62	3
April	28	62	4
Mai	29	62	5
Juni	30	62	6
Juli	31	62	7
August	32	62	8
September	33	62	9
Oktober	34	62	10
November	35	62	11
Dezember	36	63	0
1949	36	63	0
1950	36	63	0
1951	36	63	0

Voraussetzungen für einen Altersrentenbezug vor vollendetem 65. Lebensjahr

Personengruppe	vollendetes Lebensalter	rentenrechtliche Zugangsvoraussetzungen
Schwerbehinderte, Berufs- oder Erwerbsunfähige ⁽¹⁾	60 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Wartezeit von 35 Jahren und • Grad der Behinderung mindestens 50%
Frauen	60 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Wartezeit von 15 Jahren und • mindestens 121 Pflichtbeiträge (10 Jahre und 1 Monat) nach vollendetem 40. Lebensjahr
Arbeitslose und Altersteilzeiter	60 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Wartezeit von 15 Jahren und • mindestens 8 Pflichtbeitragsjahre innerhalb der letzten 10 Jahre sowie • entweder 1 Jahr Arbeitslosigkeit nach Vollendung des Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten • oder mindestens 24 Monate Altersteilzeit
langjährig Versicherte	63 Jahre bzw. 62 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Wartezeit von 35 Jahren

⁽¹⁾ Nicht schwerbehinderte Versicherte, die vor dem 1.1.1951 geboren sind, können auch weiterhin Anspruch auf die Altersrente für Schwerbehinderte haben, wenn sie berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht sind.

Vertrauensschutz

Der vorliegende Entwurf sieht für die Anhebung des frühest möglichen Bezugsalters einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit die folgende Vertrauensschutzregelung für rentennahe Jahrgänge vor:

Der Vertrauensschutz

§ 237 Abs. 6 SGB VI *

Die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme wird für Versicherte, die vor dem 4.12.1948 geboren sind und

1. am 3.12.2003 arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,
 2. deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 3.12.2003 erfolgt ist, nach dem 2.12.2003 beendet worden ist oder
 3. vor dem 3.12.2003 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben,
- nicht angehoben. Einer vor dem 3.12.2003 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt.

* Text des noch nicht vom Bundeskabinett verabschiedeten Entwurfs

Wer zum Stichtag (Kabinettsbeschluss; voraussichtlich 3.12.2003) das 55. Lebensjahr vollendet hat *und* eine der aufgeführten zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt kann demnach die einschlägige Altersrente weiterhin ab vollendetem 60. Lebensjahr mit maximal 18% Abschlag in Anspruch nehmen.

Inzwischen scheint eine **Ausweitung des geplanten Vertrauensschutzes** sicher: Demnach könnten *alle bis einschließlich 1951 Geborenen* (also auch am 03.12.2003 noch nicht 55-Jährige) weiterhin mit frühestens 60 Jahren in die einschlägige Altersrente wechseln, *wenn* sie vor dem Stichtag einen *Altersteilzeitvertrag* abgeschlossen haben; der Beginn der Altersteilzeit kann später liegen.

Gestaltungsspielraum nutzen

Karl Müller ist am 7. Januar 1949 geboren und jetzt 54 Jahre und zehn Monate alt. Da er zur Zeit mit seinem Arbeitgeber keine Altersteilzeit vereinbart hat fällt er nicht unter den geplanten Vertrauensschutz. Eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit könnte er damit frühestens im Alter von 63 Jahren beziehen. Karl Müller überlegt deshalb, ob er nicht noch vor dem 3. Dezember 2003 schnell einen Altersteilzeitvertrag abschließen soll. Ihm wären drei Jahre recht – ab 57 noch 18 Monate in Vollzeit, mit 58 Jahren und sechs Monaten in die Freistellung und dann mit 60 in Rente. Schließt er einen solchen Vertrag noch vor dem Stichtag ab, so hat er seinen Vertrauensschutz in der Tasche.

Anders bei Vorruhestandsvereinbarungen; hier muss für die Erlangung von Vertrauensschutz vor dem Stichtag eine Vereinbarung abgeschlossen *und* zum Stichtag das 55. Lebensjahr vollendet sein. Beispiel: Fritz Maier, im Januar 1948 geboren, wird von seinem Arbeitgeber vor dem 3. Dezember 2003 zum 31. Mai 2005 betriebsbedingt gekündigt. Fritz Maier ist dann 57 Jahre und 4 Monate alt. Ab Juni 2005 wäre er arbeitslos. Wegen der Übergangsregelung beim Arbeitslosengeld betrüge seine maximale Bezugsdauer aber noch 32 Monate; anschließend könnte er mit 60 Jahren in Altersrente gehen. Da ihm sein Arbeitgeber vertraglich zusichert, das Arbeitslosengeld auf 90 Prozent seines alten Nettogehalts aufzustocken, ist Fritz Maier von dieser Variante recht angetan. Kopfzerbrechen bereiten ihm allerdings die Berichte in Funk und Presse, dass der Druck auf Arbeitslose, auch sehr viel schlechter bezahlte Arbeit anzunehmen, deutlich steigt.

Frühest möglicher Bezug einer Altersrente für langjährig Versicherte

Geburtsjahr Geburts- monat	Ab- sen- kung um Mo- nate	Vorzeitige Inanspruch- nahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat
vor 1948	0	63	0
1948			
Januar -			
Februar	1	62	11
März - April	2	62	10
Mai - Juni	3	62	9
Juli - August	4	62	8
September -			
Oktober	5	62	7
November -			
Dezember	6	62	6
1949		62	
Januar -			
Februar	7	62	5
März - April	8	62	4
Mai - Juni	9	62	3
Juli - August	10	62	2
September -			
Oktober	11	62	1
November -			
Dezember	12	62	0
ab 1950	12	62	0

Die Alternative zur Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit mit 62 Jahren und einem Monat wäre für die beiden Kollegen die Altersrente für langjährig Versicherte mit 62 Jahren und fünf bzw. elf Monaten.

Ihre gleichaltrige Kollegin Elfriede Lehmann braucht sich um all das keinen Kopf zu machen. Sie will mit 60 Jahren in die Altersrente für Frauen wechseln; bei dieser Rentenart wird die Altersgrenze für den frühest möglichen Bezug nämlich nicht angehoben. «Mit 57 noch drei Jährchen Altersteilzeit und dann in Rente; es muss ja nicht die Altersteilzeit-Rente sein» meint Elfriede zu Recht und grinst.

Altersgrenze: Alo/Atz – langjährig Versicherte

